

EIGENBETRIEB STADTENTSORGUNG NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE (ESN)



ESN - Talstraße 148 - 67434 Neustadt an der Weinstraße

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße
Abteilung Stadtplanung
Herr Fleckenstein
Amalienstraße 6

Eingang: 17. Okt. 2013

Fachbereich 2
Stadtentwicklung und Bauwesen
200 Verw.

210	220	230	240	250
-----	-----	-----	-----	-----

ESN
Abteilung
Abfallentsorgung
Zimmer 20
Stefan Weiß
Tel.: 06321 9372-41

67434 Neustadt an der Weinstraße

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

16.10.2013

stefan.weiss@esn.frm.de

info@esn.frm.de
www.neustadt-weinstrasse.de

Bebauungsplan "An der Branchweilerhofstraße" / Bauvorhaben Holz

Unsere Anschrift:

ESN
Talstraße 148
67434 Neustadt an der Weinstraße

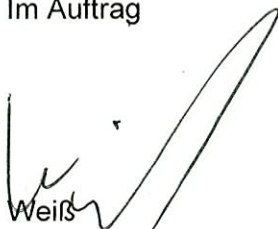
Sehr geehrter Herr Fleckenstein,

Unsere Öffnungszeiten:

Montag	08:30-12:00 Uhr
Dienstag	08:30-12:00 Uhr
Mittwoch	08:30-12:00 Uhr
Donnerstag	14:00-18:00 Uhr
Freitag	08:30-12:00 Uhr

und nach telefonischer
Vereinbarung

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Weiß

Bankverbindung:

Sparkasse Rhein-Haardt
BLZ: 546 512 40
Konto: 477 570

Telefonzentrale: 06321 9372-0
Telefaxzentrale: 06321 4893-17

Steuernummer: 31/652/0088/1



Neustadt an der Weinstraße, 16.10.2013

Stellungnahme des ESN zum Aufstellungsbeschluss eines B-Plan „An der Branchweilerhofstraße“

Vorbemerkung:

Die Ausführungen in den Erläuterungen zum Aufstellungsbeschluss für den B-Plan „An der Branchweilerhofstraße“ vom 08. Januar 2013 sind bauplanungsrechtlich erst einmal grundsätzlich zutreffend. Nach Entfall der Nutzungen Autohaus/KFZ-Reparaturbetrieb/Tankstelle kann im Umgriff des beabsichtigten B-Plans ein Nebeneinander von Wohnen und das Wohnen nicht wesentlichem Gewerbe festgesetzt werden.

Allerdings genügt es nicht, nur den Nutzungsbestand in dem vorgesehenen Umgriff des B-Plans zu betrachten, vielmehr muss dieser Umgriff in Beziehung gesetzt werden zu dem sich nordöstlich unmittelbar anschließenden Abfallwirtschaftszentrum auf den Geländen der ehem. Deponien „Haidmühle“ und „Maifischgraben“. Zu diesem Abfallwirtschaftszentrum entsteht bei sich südwestlich etablierender weiterer Wohnbebauung ein Nutzungskonflikt, den der Entwurf des B-Plans nicht wird lösen können. Das Gelände der beiden ehem. Deponien befindet sich im Betriebsvermögen des Eigenbetriebs Stadtentsorgung Neustadt a. d. Weinstraße (ESN).

Im Einzelnen:

- Bereits aus der kurzen Stellungnahme SGS-TÜV Saar GmbH vom 05. September 2013 in Verbindung mit der Staub-Immissionsprognose SGS-TÜV Saar GmbH vom 06. Februar 2013 gegenüber dem ESN ergibt sich, dass es aus dem Betrieb des Abfallwirtschaftszentrums unter Berücksichtigung der Windverteilung zu nach Maßgabe der Technischen Anleitung Luft grenzwertigen Staubimmissionen auf dem Plangebiet kommen wird. Diese Immissionen werden auch nach einer Neuprofilierung der ehem. Deponie Haidmühle nicht auszuschließen sein. Einen Vermeidung dieser Staubimmissionen wird auch bei Betrieb des Abfallwirtschaftszentrums durch Gerst Recycling GmbH nach dem Stand der Staubbminderungstechnik nicht möglich sein, da dieser Stand der Staubbminderungstechnik beim Betrieb eines solchen Abfallwirtschaftszentrums mit Inert-Abfällen keine „Null-Emissionen“ vorsieht. Betrachtet werden dürfen nicht nur die Staubimmissionen aus dem Betrieb des Abfallwirtschaftszentrums, sondern auch die das Plangebiet treffende Vorbelastung an Staubimmissionen.
- Die Bezugnahme auf die Wohnbebauung östlich der Adolf-Kolping-Straße, an der Straße Neubachwiesen und der Keltenstraße ist dabei nicht zulässig, da mit neuer Wohnnutzung im Umgriff des B-Plans sich der Nutzungskonflikt mit dem Abfallwirtschaftszentrum ausweitete, im Übrigen die vorgesehene Wohnnutzung sich unter Berücksichtigung der Windverteilung deutlich mehr im Einwirkungsbereich des Abfallwirtschaftszentrums befindet als die mehr südwestlich gelegenen Wohnnutzungen, diesbezüglich ein Nutzungskonflikt also erst erzeugt wird. Gleiches gilt für den im Umgriff des B-Plans vorgesehenen MI-Teil, der noch mehr im kritischen Einwirkungsbereich des Abfallwirtschaftszentrums zu liegen käme.

- Der Umgriff des B-Plans liegt ferner im Einwirkungsbereich von Geräuschimmissionen aus dem Betrieb des Abfallwirtschaftszentrums. Soweit solche Immissionen auf Wohngebiete einwirken, sind z. B. die Zuschläge für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit gem. Nr. 6.5 der Technischen Anleitung Lärm zu beachten, was neben den möglicherweise in Ansatz zu bringenden Lästigkeitszuschlägen (Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche gem. Nr. 7.3 TA Lärm, Zuschläge für Ton- und Informationshaltigkeit sowie Impulshaltigkeit gem. A. 2.5.2 und 2.5.3 des Anhangs zu TA Lärm) den Betrieb des Abfallwirtschaftszentrums erschweren kann.
- Geruchsmissionen dürften trotz der von Gerst Recycling GmbH betriebenen Kompostierungsanlage derzeit kein Problem sein, da diese extensiv betrieben wird (max. dreimaliges Umsetzen/Jahr). Würde der Betrieb der Kompostierungsanlage allerdings intensiviert werden (mehrfaches Umsetzen/Jahr), könnte es durchaus auch zu nach Maßgabe der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) unzulässigen Geruchsmissionen im geplanten Wohngebiet, aber auch im MI-Teil des Umgriffs des B-Plan kommen (s. den einheitlichen Immissionswert für Wohn- und Mischgebiete aus Tab. 1 zu Nr. 3.1 GIRL) unter Berücksichtigung der Windverteilung.
- Es sind stets die nicht unbedingt nach Maßgabe der Technischen Regelwerke fassbaren Belästigungen/Immissionen zu berücksichtigen, die zu politischen Konflikten führen. Auch wenn die Grenz-/Richtwerte für Immissionen nach den Technischen Regelwerken nicht überschritten sein sollten, bedeutet allein das Nebeneinander eines Abfallwirtschaftszentrums zu Wohn-/Mischnutzung den Quell ständiger Beschwerden der Nachbarschaft.
- Ist schon nach Maßgabe der derzeitigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen das beabsichtigte Nebeneinander in hohem Maße bedenklich, würde sich ein Nutzungskonflikt verschärfen, werden solche Grenz-/Richtwerte zu Lasten des Anlagenbetreibers und zu Gunsten der Wohn-/Mischnachbarschaft herabgesetzt oder kommen neue Beschränkungen für den Anlagenbetrieb hinzu. So war ein Schwerpunkt bei der Neufassung der derzeit gültigen TA Luft die Begrenzung von Staubemissionen/-Immissionen; es ist nicht ausgeschlossen, dass gerade auf diesem Sektor des Immissionsschutzes weitere Verschärfungen bevorstehen, die den Betrieb des einzigen Abfallwirtschaftszentrums der Stadt Neustadt/W letztlich in einem Maße behindern würden, dass das Abfallwirtschaftszentrum nicht mehr gehalten werden könnte.

Zusammenfassend:

Das beabsichtigte Nebeneinander von Wohn-/Mischnutzung und Abfallwirtschaftszentrum ist aus Sicht des ESN abzulehnen.

- **Ergänzend:**

Auch wenn, wie in der Vorbemerkung ausgeführt, die Erwägungen in den Erläuterungen zum Aufstellungsbeschluss vom 08. Januar 2013 nachvollziehbar sind, ist eine Rechtfertigung für die Aufstellung des B-Plans i. S. d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht ersichtlich: Die Gemeinden haben – und dürfen nur – Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das beabsichtigte Abgehen von Gewerbenutzung hin zu Wohn-/Mischnutzung ist nicht erforderlich, da die Erläuterungen selbst ausführen, dass „die bestehenden Gewerbebetriebe im GE-Gebiet die Wohngebiete nicht beeinträchtigen“. Dem Ansinnen eines Grundstückseigentümers, sein frei werdendes Gelände profitabel vermarkten zu können, stellt keine städteplanerische Rechtfertigung für die Zulassung von Wohnnutzung dar. Die frei werdende Fläche kann weiterhin einer GE-Nutzung, jedenfalls einer MI-Nutzung zugeführt sein. Hinzu kommt der sich verschärfende Nutzungskonflikt mit dem Betrieb des Abfallwirtschaftszentrums: Ein Nebeneinander von Abfallwirtschaftszentrum und Gewerbenutzung ist verträglich, ein Nebeneinander von Abfallwirtschaftszentrum und Wohn-/Mischnutzung ist nicht verträglich, auch wenn § 50 BImSchG nach der einschlägigen Rechtsprechung mit seinem „Trennungsgrundsatz“ nicht dahingehend anzuwenden ist, dass ein solches Nebeneinander strikt ausgeschlossen werden müsste; gefordert wird allerdings, dass ein vermeidbarer Nutzungskonflikt vermieden wird, jedenfalls der B-Plan Festsetzungen enthält, die einen solchen Nutzungskonflikt zu bewältigen suchen. Nichts spricht dafür, dass ein B-Plan einen solchen Nutzungskonflikt tatsächlich bewältigen könnte. Somit stünde ein B-Plan des beabsichtigten Inhalts mit der Nutzung des Abfallwirtschaftszentrums im Widerspruch, eine solche Bauleitplanung wäre nicht nur nicht erforderlich i. S. d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB, sie wäre sogar ein Verstoß gegen § 50 BImSchG und deswegen erst recht nicht erforderlich i. S. d. Bauplanungsrechts.

Im Auftrag:


Weiß